BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Gerichtliche Mitteilung über Fristverlängerung**
   Beschluss vom 27.09.2022, Az: VI ZB 66/21
2. **ZPO: Schreibfehler in Verlängerungsverfügung**
   Beschluss vom 20.09.2022, Az: VI ZB 48/21
3. **BetrKV: Kosten für Kontrolle der Restmüllbehälter**
   Urteil vom 05.10.2022, Az: VIII ZR 117/21
4. **BGB: Verbot von Schmähkritik bei eBay**
   Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII ZR 319/20
5. **BRAO: Erneute Wahl nach Amtsniederlegung**
   Urteil vom 12.09.2022, Az: AnwZ (Brfg) 41/21

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Gerichtliche Mitteilung über Fristverlängerung

Beschluss vom 27.09.2022, Az: VI ZB 66/21

Geht dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers auf einen von ihm gestellten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine Mitteilung des Gerichts zu, aus der sich ergibt, dass die gewährte Fristverlängerung hinter der begehrten zurückbleibt, so ist eine Grundlage für sein Vertrauen, die Frist laufe erst später als aus der Mitteilung ersichtlich ab, nicht ersichtlich. Vielmehr ist von einem ordentlichen und gewissenhaften Rechtsanwalt zu erwarten, dass er eine solche Mitteilung zur Kenntnis nimmt und sich auf die daraus ersichtliche Frist einstellt.

2. ZPO: Schreibfehler in Verlängerungsverfügung

Beschluss vom 20.09.2022, Az: VI ZB 48/21

a) Eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wird erst wirksam, wenn sie dem Berufungskläger formlos mitgeteilt wird (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. Januar 1999 - V ZB 31/98 , NJW 1999, 1036, juris Rn. 5; vom 14. Februar 1990 - XII ZB 126/89 , NJW 1990, 1797).

b) Wird dem Berufungskläger bei Mitteilung der Verlängerungsverfügung ebenfalls

mitgeteilt, die Verfügung enthalte einen Schreibfehler, tatsächlich sei ein anderes Fristende gewollt gewesen, so kann dieses Schreibversehen jedenfalls gemäß § 319 ZPO berichtigt werden.

3. **BetrKV: Kosten für Kontrolle der Restmüllbehälter**
   Urteil vom 05.10.2022, Az: VIII ZR 117/21
   a) Die Kosten eines externen Dienstleisters für die regelmäßige Kontrolle der Restmüllbehälter des Mietobjekts auf Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben für die Mülltrennung und für die bei fehlerhafter Abfalltrennung erfolgende Nachsortierung von Hand sind im Wohnraummietverhältnis gemäß § 2 Nr. 8 BetrKV auf den Mieter umlegbare Betriebskosten.

   b) Die Kosten für die regelmäßige Prüfung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von in den Mieträumen angebrachten Rauchwarnmeldern sind im Wohnraummietverhältnis als "sonstige Betriebskosten" im Sinne von § 2 Nr. 17 BetrKV auf den Mieter umlegbar. Sie werden von einer vertraglichen Umlagevereinbarung erfasst, welche die Umlage der Kosten des Betriebs von Brandschutz- und Brandmeldeanlagen auf den Mieter vorsieht.

   Dem stehen Regelungen in den Bauordnungen der Länder (hier: § 48 Abs. 4 Satz 4 BauO Bln), nach denen (öffentlich-rechtlich) die Wartung dem Mieter obliegt, nicht entgegen.

4. **BGB: Verbot von Schmähkritik bei eBay**
   Urteil vom 28.09.2022, Az: VIII ZR 319/20
   § 8 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, wonach die von Nutzern abgegebenen Bewertungen sachlich gehalten sein müssen und Schmähkritik nicht enthalten dürfen, enthält keine vertraglichen Beschränkungen für die Zulässigkeit von Werturteilen in Bewertungskommentaren von Nutzern, die über die deliktsrechtlichen Grenzen wertender Äußerungen hinausgehen.

5. **BRAO: Erneute Wahl nach Amtsniederlegung**
   Urteil vom 12.09.2022, Az: AnwZ (Brfg) 41/21
   a) Ein durch Amtsniederlegung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO als Mitglied des Vorstands ausgeschiedener Rechtsanwalt kann nicht im Wege der Nachwahl gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO für den von ihm niedergelegten Sitz im Vorstand wiedergewählt werden.

   b) Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts als Mitglied des Vorstands durch Amtsniederlegung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO steht seiner (erneuten) Wahl in den Vorstand im Rahmen turnusgemäßer Neuwahlen nach § 68 Abs. 1 BRAO auch dann nicht entgegen, wenn der Rest der Amtszeit des von ihm niedergelegten Mandats noch nicht abgelaufen ist.

c) § 68 Abs. 4 BRAO ist auf den Fall der gleichzeitigen Durchführung einer Nach- mit einer turnusmäßigen Neuwahl entsprechend anwendbar.